

**09.02.21****Antrag**  
**des Freistaates Sachsen**

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Punkt 18 der 1000. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 2021

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 54a – neu – (§ 89i – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist nach der Nummer 54 folgende Nummer 54 a einzufügen:

„54a. Nach § 89h wird folgender § 89i eingefügt:

„§ 89i

**Kostenbeteiligung des Bundes**

(1) Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Ausgaben von Leistungen für die Hilfen nach §§ 27 bis 35, 35a, 41, 42 sowie an den Leistungen nach § 89d. Die Anteile des Bundes an den Leistungen nach Satz 1 werden den Ländern erstattet. Die Länder erstatten die Anteile des Bundes den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, die diese Leistungen nachweislich erbracht haben.

(2) Der Bund beteiligt sich mit 49 Prozent an den Ausgaben nach Absatz 1. Für die Verteilung an die Länder kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) Maßstäbe im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festlegen.

(3) Der Abruf der Bundesmittel durch die Länder ist einmal jährlich zulässig. Die Gesamtausgaben für die Leistungen sind durch die Länder bis zum 31. März des Folgejahres zu ermitteln und dem BMFSFJ mitzuteilen. Die Länder gewährleisten bei der Prüfung, dass deren Ausgaben und die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Bei der Ermittlung ist maßgebend, dass diese Ausgaben von den Ländern und den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich geleistet wurden.“ ‘

Begründung:

Ziel ist es, dass der Bund sich an den Kosten für die Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, der Hilfe für junge Volljährige, der Inobhutnahme sowie der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise beteiligt und die Länder und Kommunen finanziell so partiell entlastet werden. Derzeit werden diese Kosten durch die Kommunen beziehungsweise die Kosten nach §89d SGB VIII von den Ländern allein getragen. So stellt jedoch die humanitäre Hilfe für unbegleitete minderjährigen Flüchtlinge eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, bei der die Länder und Kommunen nicht allein gelassen werden sollten. Zugleich zieht der Gesetzentwurf erhebliche Mehrkosten in den Bereichen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige auch vor dem Hintergrund der inklusiven Lösung nach sich. Die Länder und Kommunen sind auf Dauer mit diesen Kosten extrem belastet. Bei all diesen Leistungen handelt es sich um eine besondere Form der öffentlichen Erziehung und Betreuung, die eine staatliche Verantwortung, Zuständigkeit und Schutzfunktion beinhalten. Insofern ist dies eine staatliche Aufgabe von grundlegender Bedeutung, sozusagen als eine Form der öffentlichen Erziehung, welche den Staat, also auch den Bund, nach Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz in die Pflicht nimmt. Hier hat die Gesellschaft zudem die Pflicht, junge Menschen vor Beeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dies schließt eine Kostenbeteiligung unter Beachtung der im Gesetz verankerten kommunalen Selbstverwaltung mit ein. Das Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft umfasst auch die Beteiligung an den für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben. Diese beliefen sich (ohne den Einbezug der UMA-Kosten) bundesweit auf 7,1 Milliarden Euro in 2009, 9,3 Milliarden Euro in 2014 und 13 Milliarden Euro in 2019.

Angeregt wird, dass die Kostenerstattung einmal jährlich im Leistungssystem des SGB VIII selbst erfolgt, nicht im Wege der Umsatzsteuerverrechnung, wie dies, allerdings viel differenzierter, beispielsweise auch im SGB II der Fall ist. Damit kann der Verbleib der Mittel im SGB VIII-Leistungssystem auch gewährleistet werden.